

16/SN-254/ME

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Wien, am 26. November 1992
Hö

Parlament
1017 Wien

BOTH GEGENSTÄNDLICH	
Zl. 123	GE/19
Datum: 30. NOV. 1992	
Verteilt: 1. Dez. 1992	

H. Romeder

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz -
ASCHG);

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Robert Hink

WHR. Dr. Robert Hink

Romeders e.h.

Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

25 Beilagen

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 512 14 80
Telefax: 513 37 58 72

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Wien, am 25. November 1992
HÖ

Stubenring 1
1010 Wien

Bezug: Zl. 61.005/5-3/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutz-
gesetz - ASCHG);

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Gegensatz zu anderen Gesetzen ist der vorliegende Entwurf gut lesbar und verständlich. Besonders erfreulich ist der 8. Abschnitt "Behörden und Verfahren". Auf die Gemeinden betreffenden Belange wird sehr gut in den Erläuterungen Bemerkungen hingewiesen. Insgesamt gesehen ist der Entwurf daher als gelungen zu bezeichnen. Ungeachtet dessen erscheinen nachstehende Anmerkungen notwendig:

1. Problematisch erscheint, daß die Sicherheitsvertrauenspersonen auf Vorschlag der zuständigen Belegschaftsorgane bestellt werden sollen; bisher war nur die Zustimmung des Betriebsrates (= Belegschaftsorgan) notwendig (§ 20 Abs. 2 ANSchG). Systematisch sollten die Bestimmungen über die Sicherheitsvertrauenspersonen im 7. Abschnitt bei den Präventivdiensten aufgenommen werden.
2. Im Gesetzeswortlaut kommt öfter das Wort "evaluieren/Evaluierung" (auch in Wortverbindungen) vor. Ungeachtet der Tatsache, daß Österreich ab 1.1.1993 am EWR teilnimmt, sollte aber die österreichische Gesetzessprache nach wie vor deutsch bleiben und empfiehlt es sich daher, deutsche Worte, die allgemein verständlich sind, zu gebrauchen.
3. Nach § 52 werden die Kosten von Arbeitnehmeruntersuchungen den Arbeitgebern aufgelastet. Dies sollte nur der Fall sein, wenn keine gesetzliche Sozialversicherung (Kranken- und Unfallversicherung) vorhanden ist.

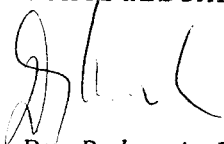
- 2 -

Abs.2 erscheint sehr unverständlich geregelt. Warum übernimmt nicht primär die Unfallversicherung die Kosten ? Ähnlich trägt völlig unverständlich § 61 Abs. 3 Z. 5 den Arbeitgebern auf, daß sie Sehhilfen zur Verfügung zu stellen haben.

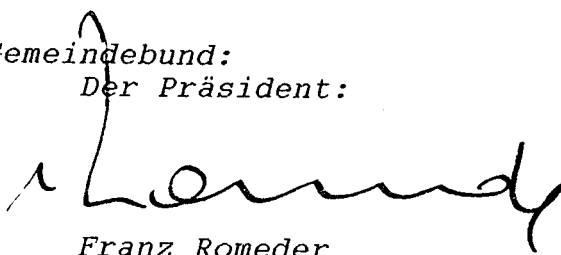
Zu hoffen ist, daß die Verordnungen über die Präventivdienste maßvoll ausfallen. Zu befürchten ist allerdings das Gegenteil, weil beispielsweise ein Arbeitsschutzausschuß bereits ab 100 Dienstnehmern einzurichten sein wird.

4. Der Entwurf gehört auf Rechtschreibfehler durchgesehen (z.B. Reperatur in § 62 Abs. 10).

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


wHR.Dr.Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages